

# **Neufassung der Prüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

**vom 12.09.2017**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 23.08.2017 auf Grundlage der von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmenordnung (in der Fassung der Beschlüsse der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015) gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.) die folgende Neufassung der Prüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG am 05.09.2017 vom Präsidium genehmigt.

## **A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz und im Niedersächsischen Hochschulgesetz (§ 18 Abs. 10 Satz 1 a. E. NHG) für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gem. § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfung**

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Hochschulen können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

### **§ 3**

#### **Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt, Nachteilsausgleich**

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) der Nachweis, dass die Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für das beabsichtigte Fachstudium vorliegen sowie
  - b) der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens denen der Niveaustufe C1 (GER) entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die an den Deutschkursen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg teilgenommen haben.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt gemäß der Entgelt- und Gebührenordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erhoben.
- (3) Macht die oder der Prüfungsteilnehmende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch die Prüfungskommission ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere gleichwertige Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

#### **§ 4**

#### **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am Prüfungsstandort Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV).
  2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der sprachlichen Studierfähigkeit in dieser Hinsicht bereits am Sprachenzentrum der Universität Oldenburg erbrachte, hinreichende Leistungen nachgewiesen werden können. Externe Kandidatinnen und Kandidaten können nicht von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in Form der erreichten DSH-Stufe pseudonymisiert auf den Internetseiten des Sprachenzentrums der Carl von Ossietzky Universität bekannt gegeben.

#### **§ 5**

#### **Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gem. § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gem. § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gem. § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gem. § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gem. § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergeb-

nis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gem. Abs. 1 wird festgestellt
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
  - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
  - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

## **§ 6**

### **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zusammensetzen.

## **§ 7**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Akteneinsicht**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Im Fall der Täuschung oder des Täuschungsversuchs, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört oder gegen allgemeingültige Regeln zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Vor den Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 durch die Prüfungskommission wird der oder dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission setzt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

(5) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfung, die darauf bezogenen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

**§ 8****Wiederholung der Prüfung**

Die DSH kann wiederholt werden. Eine Wiederholung der Prüfung kann gemäß § 4 Abs. 1 nur in ihrer Gesamtheit erfolgen.

**§ 9****Prüfungszeugnis und Bescheinigungen**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das gewichtete Gesamtergebnis auf den Ebenen DSH-3, DSH-2 und DSH-1 (Eingangsstufe) unter Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzendem und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht. Weiterhin werden die von der HRK vergebene Registriernummer dieser Prüfungsordnung sowie das Datum der Registrierung im Zeugnis angegeben.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

**B. Besondere Prüfungsbestimmungen****§ 10****Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)  
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung  
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
- c) Aufgabenstellung  
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs.
- d) Bewertung  
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)  
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.
- a) Art des Textes  
Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).
- b) Aufgabenstellung Leseverstehen  
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
  - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
  - Darstellung der Gliederung des Textes,
  - Erläuterung von Textstellen,
  - Formulierung von Überschriften,
  - Zusammenfassung.
- c) Bewertung Leseverstehen  
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen  
Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen  
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion  
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

## a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden beiden Bereichen evozieren

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

## c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

### **§ 11 Mündliche Prüfung**

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

## a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

## b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderung der Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.